

3) **Ausführungsgesetz** zur deutschen Civilprozeßordnung vom 22. Februar 1879.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß,
Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

verordnen mit Zustimmung des Landtags hierdurch was folgt:

§ 1.

Zustellungen in gerichtlichen Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, erfolgen, sofern sie beurkundet werden sollen, unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§ 152 bis 159, 165 bis 174, 176 bis 179, 182 bis 185, 187 bis 189 der deutschen Civilprozeßordnung, öffentliche Zustellungen in nicht streitigen Angelegenheiten, soweit sie nach den bestehenden Vorschriften zulässig sind, unter entsprechender Anwendung der die Zustellung von Ladungen betreffenden Vorschriften. Auch in nicht gerichtlichen Rechtsangelegenheiten können die Beteiligten zur Bewirkung von Zustellungen sich der Gerichtsvollzieher bedienen. Die Zustellungen erfolgen in diesem Falle nach den Vorschriften der §§ 153, 155 bis 159, 165 bis 174, 176 bis 178 der Civilprozeßordnung. Solche Zustellungen vertreten die Stelle einer gerichtlichen Bekanntmachung.

Zu § 77 der Civilprozeßordnung.

§ 2.

Für die vom 1. October 1879 ab nach der Civilprozeßordnung zu behandelnden Rechtsfällen ist die bisher gesetzliche Stempelvollmacht nicht verwendbar.